



C/2024/1936

19.3.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. März 2024

(C/2024/1936)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0892	CAD	Kanadischer Dollar	1,4745
JPY	Japanischer Yen	162,51	HKD	Hongkong-Dollar	8,5168
DKK	Dänische Krone	7,4573	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7881
GBP	Pfund Sterling	0,85525	SGD	Singapur-Dollar	1,4575
SEK	Schwedische Krone	11,3178	KRW	Südkoreanischer Won	1 452,75
CHF	Schweizer Franken	0,9630	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,5859
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8402
NOK	Norwegische Krone	11,5565	IDR	Indonesische Rupiah	17 121,08
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1394
CZK	Tschechische Krone	25,200	PHP	Philippinischer Peso	60,560
HUF	Ungarischer Forint	394,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3113	THB	Thailändischer Baht	39,173
RON	Rumänischer Leu	4,9716	BRL	Brasilianischer Real	5,4382
TRY	Türkische Lira	35,1825	MXN	Mexikanischer Peso	18,2207
AUD	Australischer Dollar	1,6583	INR	Indische Rupie	90,2850

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

(C/2024/2206)

Präambel

Die Europäische Kommission (im Folgenden „die Kommission“) und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“) sind der Auffassung, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Beziehungen durch die Umsetzung des vorliegenden Protokolls auszubauen. Die darin enthaltenen Modalitäten für eine verstärkte Zusammenarbeit ersetzen die im Protokoll vom 22. Februar 2012 vorgesehenen Modalitäten.

Die neuen Vereinbarungen sollen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen beitragen, die gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eine stärkere Einbindung der zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Politikgestaltung und den Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sowie die Entwicklung eines ständigen strukturierten Dialogs zwischen diesen Organisationen und den EU-Organen fördern.

Aufgrund der ihm in den Verträgen übertragenen Aufgaben kommt dem Ausschuss eine besondere Verantwortung für die Stärkung der demokratischen Legitimität und der Wirksamkeit der Institutionen und politischen Maßnahmen der Europäischen Union zu. Vor diesem Hintergrund spielt der Ausschuss als Mittler zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft und den EU-Organen gemäß Artikel 13 EUV eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 11 EUV durch diese Organe.

Die Kommission und der Ausschuss arbeiten bei der Erfüllung der drei grundlegenden Aufgaben des Ausschusses zusammen, die in dessen Grundsatzerklärung zu seinen Aufgaben niedergelegt sind:

- Der Ausschuss trägt dazu bei, dass die Politik und die Gesetzgebung der EU den wirtschaftlichen, sozialen und bürgerschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen, indem er das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission mit dem Fachwissen und der Repräsentativität seiner Mitglieder sowie durch Dialog und die Suche nach einem Konsens zum Nutzen aller unterstützt.
- Als institutionelles Forum, das die organisierte Zivilgesellschaft vertritt, sie informiert, ihr die Möglichkeit zur Artikulation ihrer Belange bietet und den Dialog mit ihr gewährleistet, begünstigt der Ausschuss die Entwicklung einer von mehr Teilhabe und Bürgernähe geprägten Europäischen Union.
- Darüber hinaus fördert der Ausschuss die Grundwerte der europäischen Integration, die partizipative Demokratie sowie die Rolle der organisierten Zivilgesellschaft in Europa und der ganzen Welt.

Die Kommission unterstützt die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses (die von seinen Fachgruppen, der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und den Arbeitsorganen des Ausschusses wie den Beobachtungsstellen und Ad-hoc-Gruppen ausgeübt wird) sowohl im Vorfeld der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union als auch danach.

Die Kommission unterstützt eine enge Partnerschaft mit dem Ausschuss, um eine wirtschaftlich florierende, sozial inklusive und ökologisch nachhaltige Union zu verwirklichen und die Vorteile einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft in vollem Umfang zu nutzen. Die Kommission und der Ausschuss sind sich darin einig, wie wichtig es ist, die Grundwerte der Europäischen Union und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und gleichzeitig die Europäische Union zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort zu machen und Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität anzustreben.

Der EWSA beteiligt sich gegebenenfalls an der Bewertung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die allgemein geltenden Bestimmungen von Artikel 8 bis 12 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Kommission und der Ausschuss arbeiten gemeinsam an der Weiterentwicklung der partizipativen Demokratie auf EU-Ebene mit dem Ziel, die demokratische Legitimität der Union zu stärken.

Insbesondere sehen die Kommission und der Ausschuss in dieser Zusammenarbeit ein besonders geeignetes Instrument für einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft, wie er in Artikel 11 EUV festgeschrieben ist.

Die Kommission unterstützt die Initiativen des Ausschusses zur Erleichterung, Förderung und Strukturierung des Dialogs und der Konsultation mit der organisierten Zivilgesellschaft in Europa sowie die Initiativen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft als Ganzes. Die Kommission unterstützt des Weiteren die Initiativen des Ausschusses zur Stärkung der Beziehungen zum Netz der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, damit der Ausschuss seine Funktion als Sprachrohr der organisierten Zivilgesellschaft, deren Erwartungen und Wünsche er zum Ausdruck bringt, in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Die Kommission und der Ausschuss können gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Möglichkeiten für den Ausbau ihrer Zusammenarbeit bestimmen, z. B. mit Blick auf die Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen der Konferenz zur Zukunft Europas.

I. Institutionelle und administrative Beziehungen

Arbeitsprogramm der Kommission

1. Jeweils zu Beginn des Mandats der Kommission legt der Kommissionspräsident dem Plenum des Ausschusses seine strategischen Zielsetzungen dar.

2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres gibt der Ausschuss seine wichtigsten Prioritäten in Bezug auf das Arbeitsprogramm der Kommission für das kommende Jahr bekannt und erklärt, wie er zu dessen Umsetzung beitragen will.

Es ist vorgesehen, dass der Kommissionspräsident und/oder der für interinstitutionelle Beziehungen zuständige Vizepräsident der Kommission und der Präsident des Ausschusses im Zuge der Erstellung des Arbeitsprogramms der Kommission mindestens einmal jährlich zu einem Treffen zusammenkommen, um Themen von beiderseitigem Interesse zu erörtern.

3. Im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres organisiert der Ausschuss eine Debatte über die Zukunft der Europäischen Union, bei der der Präsident der Kommission oder der für interinstitutionelle Beziehungen zuständige Vizepräsident die strategischen Prioritäten der Europäischen Union für das nachfolgende Jahr vorstellt.

Sitzungen und Informationsaustausch

4. Die Mitglieder der Kommission sind aufgefordert, insbesondere im Rahmen der Plenartagungen an den Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen, um die strategische Ausrichtung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sowie etwaige zuvor einvernehmlich festgelegte Themen zu erörtern. Die Kommissionsmitglieder können auch darum ersuchen, im Plenum gehört zu werden. Kommissionsmitglieder oder in Ausnahmefällen auch hochrangige Beamte können darum ersuchen, an einer Aussprache des Ausschusspräsidiums über Kommissionsvorschläge teilzunehmen.

Mindestens einmal jährlich finden Treffen zwischen den Vorsitzenden oder Vertretern der Fachgruppen und der CCMI und den entsprechenden Mitgliedern oder hochrangigen Beamten der Kommission statt, um Fragen von gemeinsamem Interesse und gemeinsame Tätigkeiten zu erörtern. Solche Sitzungen können ad hoc abgehalten werden oder im Rahmen einer Sitzung oder Konferenz der Fachgruppen/der CCMI stattfinden.

5. Die Kommissionsvertreter werden in die Arbeiten des Ausschusses zu den Dossiers, für die sie zuständig sind, einbezogen und nehmen nach Möglichkeit an den Sitzungen teil, zu denen sie eingeladen werden. Sie erläutern die Vorschläge der Kommission oder andere zu prüfende Dokumente und informieren über den Fortgang der Dossiers.

In Bezug auf die Dossiers, für die sie zuständig sind, arbeiten sie eng mit den jeweils zuständigen Vertretern des Ausschusses zusammen.

6. Die von den einzelnen Kommissionsdienststellen benannten Koordinatoren oder Verantwortlichen sowie die Sekretariate der Fachgruppen und der CCMI tauschen regelmäßig Informationen aus, vor allem im Rahmen der Arbeitsplanung der Kommissionsdienststellen und der Umsetzung der Prioritäten der Fachgruppen, um unter anderem gemeinsame Tätigkeiten festzulegen.

Die Kommission übermittelt der Präsidentschaft des Ausschusses die Tagesordnung ihrer anstehenden Sitzungen zur Kenntnisnahme.

Die von den einzelnen Kommissionsdienststellen benannten Koordinatoren kommen mindestens einmal jährlich mit dem Sekretariat des Ausschusses zusammen, um Informationen über die wichtigsten von der Kommission bzw. dem Ausschuss durchgeführten oder geplanten Aktivitäten und Initiativen von gemeinsamem Interesse auszutauschen.

Gemeinsame Kooperationsinitiativen

7. Auf der Grundlage der jeweiligen Prioritäten der Kommission und des Ausschusses kann der Ausschuss eingeladen werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften an einschlägigen Expertengruppen der Kommission teilzunehmen, die sich mit Themen befassen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen. Gegebenenfalls können die Kommission und der Ausschuss beschließen, für in die Zuständigkeit des Ausschusses fallende Fragen gemeinsam Kooperationsplattformen zu betreiben oder künftige Initiativen durchzuführen.

Zu bestimmten Themen kann der Ausschuss auf verschiedenen Ebenen eng mit den Kommissionsdienststellen zusammenarbeiten. Solche Kooperationsmaßnahmen können bilateral sein und in einem Wissensaustausch und der gemeinsamen Teilnahme an Veranstaltungen bestehen, es kann sich dabei jedoch auch um einmalige Initiativen handeln.

II. Beratende Funktion des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

8. Der Ausschuss betont, wie wichtig eine ordnungsgemäße legislative Programmplanung und frühzeitige Informationen sind, insbesondere bei dringenden und sensiblen Dossiers. Der Ausschuss bemüht sich, in der Organisation seiner Arbeiten den Prioritäten und Fristen der Kommission Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck informiert die Kommission den Ausschuss im Rahmen des regelmäßigen Austauschs zwischen den Fachgruppen bzw. der CCMI und den Kommissionsdienststellen über den Zeitplan für ihre Vorschläge.

Nimmt die Kommission nach bereits erfolgter Befassung des Ausschusses wesentliche Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag vor, stellt sie im Fall einer laut Vertrag obligatorischen Befassung sicher, dass der Ausschuss erneut mit diesem Vorschlag befasst wird.

Fakultative Befassung und Initiativstellungen

9. Auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission und der Prüfung der jeweiligen Prioritäten der Kommission und des Ausschusses übermittelt der Generalsekretär der Kommission dem Ausschuss ein Verzeichnis der Vorschläge, für die eine fakultative Befassung vorgesehen ist. Dieses Verzeichnis enthält auch Vorlagen ohne Gesetzescharakter, zu denen die Kommission den Ausschuss um Stellungnahme ersuchen will.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss jederzeit Stellungnahmen zu Themenbereichen erarbeiten kann, für die er sich zuständig und sachkundig sieht und in denen er somit einen nützlichen Beitrag leisten kann.

10. Die Kommission und der Ausschuss sollten nach Maßgabe der Verträge eine gezielte Auswahl an Themen treffen, damit ihre Zusammenarbeit einen möglichst großen Nutzen entfaltet.

In diesem Sinne stützt die Kommission ihre Beschlüsse über eine fakultative Befassung insbesondere auf folgende Kriterien:

- Der Gegenstand der Befassung ist von allgemeinem Interesse und deckt Bereiche ab, in denen der Ausschuss mit der Erarbeitung einer Stellungnahme einen nützlichen Beitrag zum Politikgestaltungs- und Beschlussfassungsprozess der Union erbringen kann.
- Ziel ist es, Debatten über die Zweckmäßigkeit von EU-Maßnahmen im betreffenden Bereich oder zu einem bestimmten Thema in Gang zu setzen.

Der Ausschuss bemüht sich, seine Arbeit weiter zu straffen und den Schwerpunkt auf jene Stellungnahmen zu legen, mit denen er aller Voraussicht nach einen konkreten Nutzen für den Politikgestaltungs- und Beschlussfassungsprozess der Union erbringen kann.

Sondierungsstellungen

11. Im Rahmen des Politikgestaltungsprozesses der Union kann die Kommission im Zuge der Planung ihrer Arbeiten den Ausschuss auffordern, Sondierungsstellungen zu allen Bereichen abzugeben, die für die organisierte Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung sind und für die sie den Ausschuss für zuständig und sachkundig hält.

Sobald die Kommission ihr Arbeitsprogramm angenommen hat, erörtert sie ihre Initiativen gemeinsam mit dem Ausschuss, um fünf Themen zu ermitteln, die Gegenstand von Sondierungsstellungen sein könnten. Derartige Ersuchen um Sondierungsstellungen werden dem Ausschuss von dem für interinstitutionelle Beziehungen zuständigen Vizepräsidenten der Kommission unter genauer Angabe des Gegenstands und gegebenenfalls der Frist für die Abgabe der Stellungnahme übermittelt. Der Ausschuss nimmt seine Sondierungsstellungnahme fristgerecht und in jedem Fall so rechtzeitig an, dass die Kommission ihren Vorschlag wie geplant annehmen kann.

Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich, diese Ersuchen um Sondierungsstellungen in einen integrierten Ansatz einzubinden, der es ermöglicht, die Ansichten aller Akteure der Zivilgesellschaft so umfassend wie möglich zu berücksichtigen.

Übermittlung von Kommissionsdokumenten und Gliederung der Stellungnahmen des Ausschusses

12. Die Kommission übermittelt dem Ausschuss zeitgleich mit dem Europäischen Parlament und dem Rat sämtliche Dokumente und Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner beratenden Funktion benötigt.

13. Um seine Stellungnahmen übersichtlicher zu gestalten, bemüht sich der Ausschuss insbesondere darum,

- die von ihm vorgeschlagenen Änderungen an den Legislativvorschlägen der Kommission deutlich herauszustellen;
- seine wichtigsten Empfehlungen und Vorschläge zusammenzufassen.

Folgemaßnahmen zu Stellungnahmen

14. Die Kommission ergreift bei der Festlegung der politischen Maßnahmen und Beschlüsse der Union angemessene Folgemaßnahmen zu den vom Ausschuss erarbeiteten Stellungnahmen einschließlich der Initiativstellungen. Die Kommission teilt systematisch und unter Angabe einer Begründung mit, ob die in den Stellungnahmen des Ausschusses enthaltenen Änderungsvorschläge und inhaltlichen Empfehlungen berücksichtigt wurden.

Die Kommission berücksichtigt die in den Sondierungsstellungen formulierten Anmerkungen bei der Politikgestaltung. Nach Möglichkeit erteilt das zuständige Kommissionsmitglied auf der der Verabschiedung der Stellungnahme folgenden Plenartagung diesbezügliche Auskünfte. Die Kommission nimmt in der Folgenabschätzung zu ihrem Legislativvorschlag grundsätzlich Bezug auf die Sondierungsstellungnahme des Ausschusses.

Von der Kommission akzeptierte Änderungsvorschläge zu Rechtsakten werden von ihr möglichst in ihren geänderten Vorschlag eingearbeitet.

Agenda für bessere Rechtsetzung

15. Die Kommission und der Ausschuss arbeiten zusammen, um einen wirksamen Beitrag zu einer besseren Rechtsetzung und zur Agenda für bessere Rechtsetzung zu leisten. Der Ausschuss sorgt dafür, dass die Ansichten der organisierten Zivilgesellschaft in den faktengestützten Prozess einfließen.

Auf Ersuchen der Kommission beteiligt sich der Ausschuss an den Ex-post-Bewertungen der Kommission. Auf der Grundlage der für die kommenden zwei Jahre geplanten Bewertungen ersucht die Kommission den Ausschuss, die Dossiers auszuwählen, zu denen er in Form von Stellungnahmen oder Bewertungsberichten (wie in seiner Geschäftsordnung definiert) beitragen möchte.

Der Ausschuss kann auch in die Vorarbeiten während der Konsultationstätigkeiten für Folgenabschätzungen und Bewertungen einbezogen werden. So kann der Ausschuss die Kommission in ihrem Konsultationsprozess in Bereichen unterstützen, die für die Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinaus kann der Ausschuss öffentliche Konsultationen, die für die Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung sind, in den Heimatorganisationen seiner Mitglieder bekannt machen, um auf diese Weise eine höhere Öffentlichkeitswirkung zu erzielen.

Der Ausschuss und die Kommission werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen des REFIT-Programms, das Teil der Agenda für bessere Rechtsetzung ist, und der Plattform „Fit for Future“ fortsetzen.

Die Kommission und der Ausschuss arbeiten bei der strategischen Vorausschau auf Verwaltungsebene im Rahmen des Europäischen Systems für strategische und politische Analysen (ESPAS) zusammen. Der Ausschuss kann auch zu bestimmten Vorausschauaktivitäten der Kommission beitragen, indem er die Ansichten der Zivilgesellschaft sowie das Fachwissen seiner Mitglieder und Netze einbringt. Die Kommission wird den Ausschuss bei der Stärkung seiner Kapazitäten im Bereich der Vorausschau durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, z. B. über bestehende Verfahren oder Instrumente, unterstützen.

III. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und die organisierte Zivilgesellschaft

Organisationen und Netze der Zivilgesellschaft

16. Dem Ausschuss kommt besondere Verantwortung dafür zu, die partizipative Demokratie zu verwirklichen. Mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) wurde seine spezifische Rolle als Mittler im Dialog zwischen der organisierten Zivilgesellschaft und den EU-Institutionen weiter gestärkt.

Nach Artikel 11 EUV arbeiten die Kommission und der Ausschuss zusammen, um die Teilhabe und den Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene weiter zu stärken und diese umfassender in den Politikgestaltungs- und Beschlussfassungsprozess der EU und in die Vorbereitung der EU-Rechtsvorschriften einzubinden.

Gemeinsam fördern die Kommission und der Ausschuss insbesondere im Rahmen der vom Ausschuss eingerichteten Kontaktgruppe einen strukturierten Dialog zwischen den europäischen Organisationen und Netzen der Zivilgesellschaft untereinander sowie zwischen diesen und den EU-Institutionen.

Die Kommission wird bei ihrer Konsultationspolitik und insbesondere bei den Bemühungen zur Vertiefung ihrer Beziehungen zur organisierten Zivilgesellschaft innerhalb und außerhalb der Union nach Bedarf vom Ausschuss unterstützt. Dies erfolgt durch die Organisation gemeinsamer Anhörungen, Seminare und Konferenzen mit den betroffenen Akteuren zu spezifischen politischen Themen von gemeinsamem Interesse, für die der Ausschuss über die entsprechende Kompetenz und Sachkenntnis verfügt. Insbesondere veranstaltet er jährlich die Tage der Zivilgesellschaft, an denen in der Regel auch ein Mitglied der Europäischen Kommission teilnimmt.

17. Der Ausschuss kann in Ausübung seiner beratenden Funktion eine strukturierte Konsultation der organisierten Zivilgesellschaft in Form von Anhörungen, Seminaren und Konferenzen durchführen. Ziel dabei ist, die Ansichten möglichst vieler betroffener Organisationen der Zivilgesellschaft einzuholen.

Die Kommission ist bereit, an der Organisation und Durchführung derartiger Konsultationen auf angemessene Weise und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken, auch durch logistische und/oder finanzielle Unterstützung.

18. Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses bei der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative mit Blick auf die Organisationen der Zivilgesellschaft. Fällt das Thema einer gültigen Europäischen Bürgerinitiative in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, wird dieser konkret prüfen, ob er rechtzeitig, bevor die Kommission ihren Beschluss zu dieser Initiative fasst, eine Initiativstellungnahme zu diesem Thema abgeben möchte.

Der Ausschuss ist bereit, weiter zur Bekanntmachung des Instruments der Bürgerinitiative beizutragen, insbesondere durch die Organisation des jährlichen Tags der Europäischen Bürgerinitiative als Ort des Dialogs, des Austauschs bewährter Verfahren und der Vernetzung, an dem in der Regel auch ein Mitglied der Europäischen Kommission teilnimmt.

Europäisches Semester

19. Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich weiterhin um stärkere Synergien zwischen ihren Tätigkeiten und Initiativen in Politikbereichen von besonderer Relevanz für die organisierte Zivilgesellschaft. Das betrifft vor allem das Europäische Semester einschließlich der nachhaltigen Entwicklung und des Klimawandels, die Vertiefung des Binnenmarkts, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Bereiche Einwanderung, Energieversorgung, Beschäftigung und Kompetenzen. Der Ausschuss unterstützt die Kommission bei der Erarbeitung der Analyse und der politischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Der Ausschuss verfolgt die Umsetzung der Prioritäten des Europäischen Semesters, und in den wichtigsten Etappen des Semesters informiert die Kommission den Ausschuss gegebenenfalls über die Umsetzung dieser Prioritäten.

Einmal jährlich legt der Ausschuss einen in enger Zusammenarbeit mit dem Netz der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen erarbeiteten Bericht vor, in dem er die Einbindung der Zivilgesellschaft in die Erstellung der Nationalen Reformprogramme bewertet. Dieser Bericht wird auf der Plenartagung im Vorfeld der Frühjahrstagung des Europäischen Rates erörtert.

Der Ausschuss lädt das zuständige Kommissionsmitglied ein, an der Debatte teilzunehmen und den Jahresbericht über nachhaltiges Wachstum zu erläutern.

Netz der nationalen Wirtschafts- und Sozialräte

20. Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich darum, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit den politischen Maßnahmen der EU identifizieren können und Mitverantwortung für deren Umsetzung übernehmen. Die Kommission begrüßt daher die Absicht des Ausschusses, seine Anstrengungen zur Einbindung des Netzes der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen fortzuführen.

Externe Dimension und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Drittstaaten

21. Der Ausschuss bemüht sich, die auswärtige Dimension des Handelns der Union durch einen Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft in Ländern und Regionen zu unterstützen, zu denen die Union strukturierte Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck unterstützt die Kommission die Initiativen des Ausschusses zur Stärkung der Rolle der organisierten Zivilgesellschaft außerhalb der Union und zur Förderung einer Kultur des Dialogs und der Konsultation einschließlich der dafür erforderlichen Strukturen.

Der Ausschuss und die Kommission fördern gemeinsam die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb zivilgesellschaftlicher Instrumente, mit denen die Umsetzung der einschlägigen Teile der Handelsabkommen der EU mit Drittländern überwacht werden soll. Der Ausschuss koordiniert mit Unterstützung der Kommission gemeinsame Sitzungen zivilgesellschaftlicher Vertreter aus der EU und Drittstaaten, in denen es um die Umsetzung von Handelsabkommen geht.

IV. Partnerschaftliche Kommunikation über Europa

22. Sowohl für die Kommission als auch für den Ausschuss ist es von entscheidender Bedeutung, die Synergien zwischen ihnen im Bereich der Kommunikation zu stärken, um die Europäische Union ihren Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen näherzubringen. Die Kommunikation mit den Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft über Europa ist eine gemeinsame Aufgabe aller Organe und Einrichtungen der Europäischen Union. Eine wirkungsvolle Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union muss vor allem als öffentlicher Auftrag gesehen werden. Den Bürgerinnen und Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft muss die Möglichkeit eröffnet werden, sich umfassend in die europäische Debatte und in den demokratischen Politikgestaltungs- und Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union einzubringen.

23. Nach Einschätzung der Kommission und des Ausschusses liegt es im allgemeinen Interesse der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger, dass sie ihre Beziehungen im Bereich der Information und Kommunikation intensivieren und zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

Da die Kommunikation über Europa eine gemeinsame Aufgabe der Organe und Einrichtungen der EU ist, werden die Kommission und der Ausschuss einen regelmäßigen Austausch untereinander und mit den EU-Institutionen, auch auf der höheren Führungsebene, pflegen, um Informations- und Kommunikationsfragen zu erörtern.

24. Die Kommission und der Ausschuss sind einhellig der Auffassung, dass im Beschlussfassungsprozess auch Kommunikationsfragen zu berücksichtigen sind. Die Kommission erkennt an, dass dem Ausschuss aufgrund seiner Zusammensetzung und der ihm in den Verträgen übertragenen Aufgaben eine Schlüsselrolle bei der Schaffung eines echten europäischen Raums des Dialogs und der Debatte über jene Themen zukommt, die die Bürgerinnen und Bürger Europas am meisten bewegen und die entscheidend für die Zukunft der europäischen Integration sind. Die Mitglieder des Ausschusses wirken als Botschafter des Ausschusses, die die Rolle und die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses auf nationaler und europäischer Ebene vermitteln. Eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit wird es den Organen und Einrichtungen der EU ermöglichen, auf dieses Fachwissen des Ausschusses zurückzugreifen.

25. Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich mit vereinten Kräften und unter Nutzung der verfügbaren Kommunikationsplattformen und -werkzeuge um die Medienberichterstattung über ihre gemeinsamen Veranstaltungen. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit heben sie ihre jeweilige Rolle hervor. Die Kommission und der Ausschuss werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Medienbeobachtung prüfen. Das schließt die Möglichkeit mit ein, dass dem Ausschuss Zugang zu ausgewählten Diensten des Pressesaals der Kommission gewährt wird.

26. Die Kommission und der Ausschuss aktualisieren ihre Verzeichnisse der offiziellen Ansprechpartner in den jeweiligen Amtssitzen sowie in den Mitgliedstaaten und tauschen sie unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aus.

Die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten und die jeweilige Kontaktperson des Ausschusses für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich wechselseitig über ihre Kommunikationspläne in Kenntnis und arbeiten gegebenenfalls bei der Organisation von Veranstaltungen zusammen. Die Infrastruktur der Kommissionsvertretungen in den Mitgliedstaaten kann in Fällen, in denen dies angezeigt und logistisch machbar ist, nach Absprache vom Ausschuss für seine Aktivitäten genutzt werden. Darüber hinaus ist gegebenenfalls auch eine Absprache mit den Informationsstellen des Europäischen Parlaments notwendig.

Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission kann die Unterstützung bei der Organisation lokaler Veranstaltungen des Ausschusses umfassen, z. B. durch Einladung von Journalisten zu Presseterminen des Ausschusses, u. a. auch in den Räumlichkeiten der Vertretungen, durch den Austausch von Informationen und ggf. von Medienkontakten, sofern die Ressourcen dies zulassen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Sitzungen mit Leitern von Vertretungen können vom Ausschuss entweder als Präsenzsitzung, als Hybrid-Veranstaltung oder online ausgerichtet werden, wenn Einvernehmen über den konkreten Bedarf und über die Ziele solcher Veranstaltungen besteht.

27. Der Ausschuss bildet gemeinsam mit seinen Mitgliedern, seinen Partnerorganisationen und den nationalen Wirtschafts- und Sozialräten und vergleichbaren Einrichtungen ein Informations- und Kommunikationsnetzwerk von zentraler Bedeutung. Wo immer möglich, nimmt die Kommission an den vom Ausschuss organisierten Treffen mit seinen Mitgliedern, seinen Mitgliederorganisationen und den nationalen Wirtschafts- und Sozialräten und vergleichbaren Einrichtungen teil.

V. **Umsetzung des Protokolls**

28. Die Umsetzung dieses Protokolls wird jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Ausschusses und dem für interinstitutionelle Beziehungen zuständigen Vizepräsidenten der Kommission überwacht. Grundlage hierfür ist die Bewertung durch die zuständigen Dienststellen der Kommission und des Ausschusses unter Aufsicht der beiden Generalsekretäre.

Brüssel, den 27. Oktober 2022

Für die Europäische Kommission
Vizepräsident
Maroš ŠEFČOVIČ

Für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
Christa SCHWENG
Präsidentin

ANHANG

Politische Erklärung zu dem Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

Die Unterzeichneten, der für interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau zuständige Vizepräsident der Europäischen Kommission („die Kommission“) im Namen der Kommission und die Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses („der Ausschuss“), haben heute das neue Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss unterzeichnet.

In den zehn Jahren seit Unterzeichnung des Protokolls von 2012 konnten die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Ausschuss vertieft und ihre Zusammenarbeit ausgebaut werden. Dieses Protokoll ist Ausdruck des Willens, diese Partnerschaft und Zusammenarbeit zu erneuern, zu konsolidieren und weiter zu vertiefen.

Die Kommission, die einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegt, erkennt die Schlüsselrolle des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses als beratende Einrichtung und „Haus der europäischen Zivilgesellschaft“ an. Der Ausschuss trägt entscheidend zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der partizipativen Demokratie bei. Die Kommission ist entschlossen, die Initiativen des Ausschusses zur Erleichterung und Förderung des Dialogs und der Konsultation mit der organisierten Zivilgesellschaft in Europa sowie die Initiativen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft als Ganzes zu unterstützen.

Zu diesem Zweck werden in diesem neuen Protokoll über die Zusammenarbeit die wichtigsten Herausforderungen der aktuellen politischen europäischen Agenda herausgestellt und die erforderlichen Instrumente und Verfahren zu ihrer Bewältigung festgelegt. Die Kommission und der Ausschuss setzen alles daran, den digitalen und ökologischen Wandel gewinnbringend einzusetzen, geopolitische Entwicklungen vorausschauend anzugehen, die Vorausschau verstärkt in die Politikgestaltung der EU einfließen zulassen und die wirtschaftspolitische Steuerung der EU zu verbessern.

Mit dem Protokoll erkennen die Kommission und der Ausschuss die Bedeutung einer engen und besonderen Partnerschaft zwischen ihnen an. Ziel ist es dabei, eine wirtschaftlich florierende, sozial inklusive und ökologisch nachhaltige Europäische Union zu verwirklichen und gleichzeitig die Vorteile einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft in vollem Umfang zu nutzen.

Die Kommission und der Ausschuss bekräftigen ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu den Grundwerten der Europäischen Union, zu denen auch die Rechtsstaatlichkeit gehört. Sie halten es auch für wichtig, dass die Europäische Union ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Unternehmensstandort bleibt und gleichzeitig Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt anstrebt.

Dieses neue Protokoll über die Zusammenarbeit soll es der Kommission und dem Ausschuss ermöglichen, ihre politische und legislative Zusammenarbeit weiter zu festigen.

Brüssel, den 27. Oktober 2022

*Vizepräsident der
Europäischen Kommission*
Maroš ŠEFČOVIČ

*Präsidentin des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Christa SCHWENG



C/2024/2207

19.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111369

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2207)

Datum der Annahme der Entscheidung	11.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111369
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fondo di garanzia per le PMI
Rechtsgrundlage	Decreto-legge 18 ottobre 2023, n. 145
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 750 000 000 EUR Jährliche Mittel: 750 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Ministero delle imprese e del made in Italy Viale America, 201 — 00144 Roma
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2214

19.3.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/2214)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“

EU-Nr.: PGI-CY-02862 – 26.8.2022

1. Name(n) der G. G. A.

„Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Zypern

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.10. Ätherische Öle

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ (Rosenwasser aus Agros) handelt es sich um ein aromatisches Wasser (Hydrolat). Es wird durch Destillation ganzer Blüten der aromatischen Rosensorte *Rosa damascena* (Damaszener Rose) in Trinkwasser gewonnen. Es wird ausschließlich aus der ersten Destillation ohne Verdünnung mit Wasser und ohne Zusatz von Aroma- oder Konservierungsstoffen hergestellt. Das Erzeugnis zeichnet sich durch ein besonders intensives und frisches Aroma aus, das dem Duft frischer Rosen ähnelt.

Physikalische und organoleptische Eigenschaften

Farbe: farblos, transparent

Konsistenz: flüssig

Geruch: frische Rosen

Geschmack: frische Rosen

Chemische Eigenschaften:

Mindestgehalt an ätherischem Öl von 150 mg/l (0,015 %)

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ wird aus Blüten der *Rosa damascena* in Betrieben in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gewonnen. Das geografische Gebiet liegt in einem Gebirgskessel mit einem besonderen Klimaprofil, das durch milde Winter, kühle Sommer, schwache Winde und eine hohe relative Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet ist. Diese Bedingungen sind besonders förderlich für den Anbau der *Rosa damascena* und die Entwicklung der intensiven Aromen, die es für die Herstellung des Erzeugnisses „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ mit dem gewünschten Aroma braucht. Darüber hinaus ermöglicht die

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>

Verwendung von Rohstoffen aus landwirtschaftlichen Betrieben in dem abgegrenzten geografischen Gebiet kurze Transportwege, was dazu beiträgt, dass diese empfindlichen Rosen bestmöglich geschont werden und so die intensiven Aromen des Rohstoffs erhalten bleiben und sich auf das Enderzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ übertragen.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Erzeugungsschritte für „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

- Ernte der Rosen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Transport zum Ort der Destillation;
- Annahme der Rosen zur sofortigen Destillation oder zur Zwischenlagerung bis zur Destillation;
- Lagerung des Hydrolats in Behältnissen bis zur Abfüllung in Flaschen;
- Verfahren für die Produkthygiene (Filterung und/oder sonstige antimikrobielle Maßnahmen).

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Abfüllung in Flaschen muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, da jede Temperaturschwankung und/oder Lichtexposition die chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses verändern und zu einer Beeinträchtigung des Aromas führen kann. Gleichzeitig sorgt die Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet dafür, dass das Erzeugnis rückverfolgbar ist. Außerdem sollte das Erzeugnis aus Gründen der Rückverfolgbarkeit innerhalb des abgegrenzten Gebiets gekennzeichnet werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Etikett ist deutlich sichtbar mit der Aufschrift „προϊόν παραγόμενο από την Τριανταφυλλιά ‚Rosa damascena‘ η οποία καλλιεργείται στην κοινότητα Αγρού“ (Erzeugnis aus in der Gemeinde Agros angebauten „Rosa damascena“-Rosen) zu kennzeichnen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ erzeugt wird, liegt innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Agros im Bezirk Limassol.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ ist bekannt für die intensive Frische seines Aromas, das dem Duft frischer Rosen ähnelt. Die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses sind zum Teil auf die Verwendung der sehr aromatischen Rosen der Sorte *Rosa damascena* zurückzuführen, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut werden. Ein weiterer Faktor ist das Know-how der Erzeuger, von der Ernte bis zum gesamten Destillationsprozess. Dieses Know-how wurde im Laufe der Zeit speziell entwickelt, damit das Aroma der Rosen erhalten bleibt und sich auf das Erzeugnis überträgt. Diese Eigenschaften des Erzeugnisses haben zu seinem guten Ruf beigetragen und es bei den Verbrauchern besonders beliebt gemacht.

Das intensive Aroma des Rohstoffs *Rosa damascena* ist auf die geophysikalischen Bedingungen des abgegrenzten geografischen Gebiets zurückzuführen. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von 1 000 m und besteht hauptsächlich aus einem Talkessel, der durch die umliegenden Berge des Troodos-Gebiets vor den Nordwinden geschützt ist. Diese Bedingungen schaffen ein Mikroklima, das den Anbau der Rosen *Rosa damascena*, die Konzentration der ätherischen Öle und die Entwicklung des intensiven Aromas der Rosen begünstigt. Historisch ist das Aroma der *Rosa damascena* von Agros mit Beschreibungen wie „die duftenden Rosen versetzen den Geruchssinn in Euphorie“ und „die duftende Rose, die in Agros angebaut wird“ dokumentiert.

Um die intensiven Aromen in dem Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ zu erhalten, wenden die Erzeuger Verfahren an, mit denen die Aromen der Rosen von der Ernte bis zur Ankunft am Verarbeitungsort sowie während und nach der Destillation maximiert werden.

Um eine möglichst hohe Konzentration der Aromen zu erzielen, ernten die Erzeuger nur in den frühen Morgenstunden, wenn die Aromen in der Feuchtigkeit der Rose bewahrt sind. Anschließend sorgen sie dafür, dass die Rosen vor 10 Uhr morgens direkt zu den Verarbeitungsstätten befördert werden. Der Zeitraum zwischen Ernte und Destillation wird so kurz wie möglich gehalten. So wird vermieden, dass die Aromen durch Stress oder Feuchtigkeitsverlust verloren gehen. Die Transportzeit wird durch die sehr kurzen Entfernungen zwischen den Betrieben und den Verarbeitungsstätten (Destillation) auf ein Minimum reduziert, da das abgegrenzte geografische Gebiet nur 10 km² umfasst. Darüber hinaus erfolgt die Destillation als wichtiger Punkt des Herstellungsprozesses sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Ernte. Dies trägt dazu bei, dass die gewünschten aromatischen Eigenschaften der Rosen erhalten bleiben.

Es wird sodann das von den Erzeugern entwickelte Know-how eingesetzt, um die Aromen in der Verarbeitungsphase zu bewahren. Es geht darum, das ätherische Öl während des Destillationsprozesses nicht abzuscheiden. Dadurch bleiben die im Erzeugnis vorhandenen intensiven Aromen erhalten. Für den Erhalt der Aromen haben sich die Erzeuger im Laufe der Zeit dafür entschieden, „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ als Erzeugnis aus der ersten Destillation zu verarbeiten und zu vermarkten. Vor dem Abfüllen wird es in einer kühlen Umgebung ohne größere Temperaturschwankungen unter einem Film aus destilliertem Rosenöl und ohne zusätzliche Verdünnung mit Wasser gelagert.

In der Gemeinde Agros begann die Herstellung von „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ zeitgleich mit dem Anbau der Rosen *Rosa damascena* etwa Anfang des 20. Jahrhunderts. Damals hatte ein innovativ denkender Lehrer aus der Region die Idee, die duftende Rose breiter zu nutzen. Er gründete die „Schülervereinigung zur Verbreitung der Rose“ und richtete die erste Destillerie zur Herstellung des aromatischen Wassers ein. Seitdem hat die Gemeinde Agros sich ihre Tradition bewahrt. Von klein auf lernt die einheimische Jugend von ihren Eltern, wie die Rosen angebaut und geerntet werden, mit dem Hauptziel der Erzeugung von „Σοδόσταγμα Αγροφ/Rodostagma Agrou/Agros Rosewater“.

Sowohl ältere als auch aktuelle Quellen heben die besondere Eigenschaft des Erzeugnisses hervor, d. h. sein intensives Aroma. Vor langer Zeit wurde es in der Presse charakteristisch wie folgt beschrieben: „[...] wer ein echtes Rosenwasser mit außergewöhnlichem Duft haben will, sollte sich unbedingt das berühmte Rosenwasser von Agros beschaffen, das in Zypern ein Verkaufsschlager und bei allen Familien, die etwas auf sich halten, sehr begehrt ist.“ Oder auch: „[...] das berühmte Rosenwasser von Agros, das in Zypern enorm populär ist, wird unter ständiger Aufsicht des Agrarverbands von Agros erzeugt, dessen Gütesiegel garantiert, dass es sich um das beste Rosenwasser Zyperns handelt. Niemand, der es probiert hat, nimmt jemals wieder ein anderes Rosenwasser.“

Das intensive Aroma der in Agros angebauten *Rosa damascena* sowie das für die Bewahrung und den Eingang der Aromen in das Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ entwickelte Know-how haben zum guten Ruf des Erzeugnisses beigetragen. Dementsprechend gibt es eine sehr hohe Konzentration von Rosenstöcken der Sorte *Rosa damascena* innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Agros.

Im Jahr 2017 fand das Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ in der Veröffentlichung „A taste of Cyprus – τα καλύτερα παραδοσιακά προϊόντα από το νησί της Κύπρου“ (die besten traditionellen Erzeugnisse der Insel Zyperns) Erwähnung. 2018 wurde es bei den Cyprus Eating Awards zum „zyprischen Erzeugnis des Jahres“ gekürt, wobei sein Aroma (Duft) besonders hervorgehoben wurde. Erwähnenswert ist auch, dass die zyprische Telekommunikationsbehörde 2014 Telefonkarten ausgab, auf denen dieses traditionelle Erzeugnis abgebildet war. In Büchern, Gastronomie- und Reiseführern, in denen die Gemeinde Agros genannt wird, auf Websites und in Kochsendungen wie Παγειρικό ΠΠ-Folge 52 wird das „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ verschiedentlich erwähnt. Lebensmittelunternehmen nutzen seine außergewöhnliche Qualität, um ihre Erzeugnisse wie Speiseeis und Rosensirup zu bewerben, die aus „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ hergestellt werden. Im Jahr 2008, als die Gemeinde Agros in der Kategorie Immaterielles Erbe mit dem Titel „Herausragendes europäisches Reiseziel“ ausgezeichnet wurde, wurde auch auf die „berühmte“ Kunst der Herstellung des Erzeugnisses verwiesen, wie auf der entsprechenden Website zu lesen ist. Darüber hinaus nimmt das Erzeugnis einen besonderen Platz beim jährlichen Rosenfestival ein, das seit 2006 in der Gemeinde Agros stattfindet und eine bedeutende Touristenattraktion ist. Überdies gehört „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ zu den Erzeugnissen, die mit den Gütezeichen „Cyprus breakfast“ und „Taste Cyprus Delightful Journeys“ versehen sind.

Der Zusammenhang zwischen Agros und den Erzeugnissen aus der Rosensorte *Rosa damascena*, die in der Region gedeiht, zeigt sich auch im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Der menschliche Faktor ist unmittelbar mit dem Anbau von Rosen für die Erzeugung von „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ verbunden: Heute wie damals begleiten die Kinder frühmorgens vor der Schule ihre Eltern bei der Rosenernte. Nach der Ernte von Hand werden die Rosen zur Verarbeitungsstätte geliefert und die Kinder gehen in die Schule. Für die Bewohner von Agros ist die Rosenernte eine Tätigkeit, an der – unter Einhaltung der oben genannten Verfahren – die ganze Familie mitwirkt. Auch heute noch wenden die Erzeuger diese Verfahren gewissenhaft an, damit das Aroma erhalten bleibt und sich auf das Erzeugnis „Ροδόσταγμα Αγρού / Rodostagma Agrou / Agros Rosewater“ überträgt. Gleichzeitig bewahren sie die Qualität des Erzeugnisses, das für sein Aroma und seinen Duft bekannt ist, sowie seinen Zusammenhang mit der Gemeinde Agros.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

<http://www.moa.gov.cy/moa/da/da.nsf/All/82B33F7D83ABF5A8C225879C00346BA5?OpenDocument>



C/2024/2215

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11409 — ELIA / GLENTRA / ENERGYRE / ENERGYRE GIGA PROJECTS USA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2215)

Am 17. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11409 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2216

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11475 — MITSUI / OSAKA GAS / RWE KK / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2216)

Am 11. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11475 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2236

19.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11501 – CD&R / STONE POINT / TRUIST
INSURANCE HOLDINGS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2236)

1. Am 11. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clayton, Dubilier & Rice, LLC (USA) („CD&R“)
- Stone Point Capital LLC (USA) („Stone Point“)
- Truist Insurance Holdings, LLC, eine Tochtergesellschaft von Truist Financial Corporation (USA) („Zielunternehmen“).

CD&R und Stone Point werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R ist eine Private Equity-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt.
- Stone Point ist eine Investmentgesellschaft mit Sitz in Greenwich, Connecticut, Vereinigte Staaten, die auf Investitionen in Unternehmen der globalen Finanzdienstleistungsbranche und damit verbundene Sektoren abzielt. Das Unternehmen investiert über seine wesentlichen Investmentgesellschaften Trident Funds in eine Reihe alternativer Anlageklassen, darunter privates Beteiligungskapital. Zudem ist Stone Point in den Bereichen Liquid Credit- und Private Credit-Fonds und verwaltete Konten tätig.
- Das Zielunternehmen ist eine Tochtergesellschaft von Truist Financial Corporation mit Sitz in den USA. Das Zielunternehmen ist ein Versicherungsmakler mit Schwerpunkt auf den USA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11501 – CD&R / STONE POINT / TRUIST INSURANCE HOLDINGS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2239

19.3.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2024/2239)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Lorraine“

PGI-FR-02815

Datum der Antragstellung: 15.11.2021

1. **Name**

Lorraine

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Die geschützte geografische Angabe „Lorraine“ ist weißen, roséfarbenen und roten Qualitätsschaumweinen vorbehalten.

Die Weißweine haben eine blassgelbe bis kräftig goldgelbe Farbe. Die Aromenpalette der Weißweine variiert zwischen Noten von weißen Blüten (Geißblatt, Jasmin usw.), Zitrusfrüchten (Zitrone, Clementine usw.) oder gelben Früchten (Pfirsich, Aprikose usw.).

Die Roséweine zeigen sich in lachsfarbener bis kräftig pfingstrosenfarbener, manchmal kupferfarbener Robe und enthüllen Noten von kleinen Beerenfrüchten (Erdbeere, Johannisbeere usw.) oder auch von Grapefruit.

Die Rotweine haben eine kirschrote bis granatrote Farbe und besitzen Aromen von reifen, bisweilen kandierten und zu Kompott verarbeiteten Beerenfrüchten.

Die Weine weisen zahlreiche feine Bläschen auf und zeichnen sich durch ein lebendiges und frisches Profil sowie einen lang anhaltenden Abgang am Gaumen aus, der durch die für die Cuvées verwendeten Rebsorten bedingt ist.

Die Weine entsprechen den analytischen Kriterien, die in den EU-Rechtsvorschriften vorgegeben sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	13
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj>

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Weinbereitung

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung einer kontinuierlichen Presse ist verboten.

Der Anteil der Rebsorte Riesling B am Verschnitt der Grundweine beträgt höchstens 30 %.

Die Bereitung der Weine erfolgt ausschließlich durch die zweite alkoholische Gärung in der Flasche.

Die Dauer der Hefesatzlagerung in Flaschen muss mindestens neun Monate betragen.

5.2. Höchsterträge

90 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Ernte der Trauben, die Weinbereitung und die Weinherstellung einschließlich Ausbau und Abfüllung erfolgen im Gebiet der folgenden Gemeinden der Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen von 2020:

Meurthe-et-Moselle (54):

Agincourt, Allamps, Amance, Arnaville, Atton, Autreville-sur-Moselle, Bainville-sur-Madon, Barisey-la-Côte, Belleville, Bezaumont, Blénod-lès-Pont-à-Mousson, Blénod-lès-Toul, Boucq, Bouxières-aux-Chênes, Bouxières-aux-Dames, Bruley, Bulligny, Chaligny, Champey-sur-Moselle, Champigneulle, Charmes-la-Côte, Chavigny, Choley-Ménillot, Custines, Dieulouard, Domgermain, Dommartemont, Dommartin-sous-Amance, Écrouves, Essey-lès-Nancy, Eulmont, Faulx, Foug, Houdemont, Jezainville, Lagny, Laitre-sous-Amance, Landremont, Laneuveville-derrière-Foug, Laxou, Lay-Saint-Christophe, Leyr, Loisy, Lucey, Ludres, Maidières, Maizières, Malleloy, Malzéville, Marbache, Maron, Maxéville, Messein, Millery, Montauville, Montenois, Mont-le-Vignoble, Mousson, Neuves-Maisons, Norroy-lès-Pont-à-Mousson, Pagny-derrière-Barine, Pagny-sur-Moselle, Pompey, Pont-à-Mousson, Pont-Saint-Vincent, Prény, Saint-Max, Seichamps, Sexey-aux-Forges, Toul, Trondes, Vandières, Vandœuvre-lès-Nancy, Ville-au-Val, Villers-lès-Nancy, Villers-sous-Prény, Viterne, Vittonville.

Meuse (55):

Apremont-la-Forêt, Bar-le-Duc, Boncourt-sur-Meuse, Buxières-sous-les-Côtes, Combres-sous-les-Côtes, Culey, Euville, Fréméréville-sous-les-Côtes, Girauvoisin, Givrauval, Guerpont, Hannonville-sous-les-Côtes, Han-sur-Meuse, Herbeuville, Heudicourt-sous-les-Côtes, Geville, Ligny-en-Barrois, Loisey, Longeaux, Longeville-en-Barrois, Loupfont, Mécrin, Menaucourt, Montsec, Nançois-sur-Ornain, Pont-sur-Meuse, Resson, Saint-Julien-sous-les-Côtes, Saint-Maurice-sous-les-Côtes, Saint-Mihiel, Sampigny, Savonnières-devant-Bar, Silmont, Sorcy-Saint-Martin, Tannois, Thillot, Trésauvaux, Tronville-en-Barrois, Varnéville, Velaines, Vigneulles-lès-Hattonchâtel, Vignot, Void-Vacon.

Moselle (57):

Ancy-Dornot, Apach, Arry, Ars-sur-Moselle, Augny, Ay-sur-Moselle, Ban-Saint-Martin, Berg-sur-Moselle, Bertrange, Bronvaux, Château-Salins, Châtel-Saint-Germain, Contz-les-Bains, Corny-sur-Moselle, Fèves, Féy, Guénange, Hagondange, Basse-Ham, Hauconcourt, Illange, Jouy-aux-Arches, Jussy, Kœnigsmacker, Haute-Kontz, Lessy, Lorry-lès-Metz, Lorry-Mardigny, Maizières-lès-Metz, Malling, Manom, Marange-Silvange, Marieulles, Marsal, Mondelange, Morville-lès-Vic, Moyenvic, Norroy-le-Veneur, Novéant-sur-Moselle, Pierrevillers, Plappeville, Plesnois, Rettel, Richemont, Rozérieulles, Salonnnes, Saulny, Scy-Chazelles, Semécourt, Sierck-les-Bains, Talange, Terville, Thionville, Uckange, Vaux, Vic-sur-Seille, Yutz.

7. Keltertraubensorte(n)

Aubin B

Auxerrois B

Cabernet cortis N
 Chardonnay B
 Gamaret
 Gamay N
 Johanniter B
 Meunier N
 Muscaris B
 Müller-Thurgau B
 Pinot blanc B
 Pinot gris G
 Pinot noir N
 Pinotin N
 Riesling B
 Solaris B
 Sauvignier gris Rs

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ sind Qualitätsschaumweine, die in einem Gebiet im Nordosten Frankreichs erzeugt werden, das die Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle umfasst. Dieses Gebiet war historisch von römischen und germanischen Einflüssen geprägt, was sich auch im Namen „Lorraine“ widerspiegelt, der auf Lothar II. von Lotharingen, den ersten König des Gebiets, zurückgeht.

Das geografische Gebiet ist Teil einer Landschaft mit vier Schichtstufen im Osten des Pariser Beckens – der Maasstufe, der Moselstufe, der Infralias-Stufe und der Muschelkalkstufe – und besteht aus einem Teil des lothringischen Plateaus und des alten Vogesen-Massivs sowie einer Kette angrenzender Täler, den Tälern der Maas, des Ornain und der Mosel. Dieses Schichtstufenrelief ist auf die Erosionswirkung von Flüssen und Wasserläufen auf harte Schichten (Kalkstein, Sandstein) und weiche Schichten (Mergel, Ton) aus dem Mesozoikum zurückzuführen.

Das Gebiet unterliegt zwei klimatischen Einflüssen:

- Der kontinentale Einfluss ist für bisweilen zerstörerische Fröste und eine vorteilhafte Sonnenbestrahlung im Sommer verantwortlich. Eine breite landschaftliche Öffnung verhindert, dass sich kalte Luft dort hält, was die Frostgefahr verringert, und optimiert die Sonnenbestrahlung der Rebflächen;
- der ozeanische Einfluss sorgt für regelmäßige Niederschläge und gering ausgeprägte Temperaturunterschiede zwischen den Jahreszeiten.

Die Rebflächen befinden sich entweder an der Vorderseite der Schichtstufe und den Zeugenbergen oder an der Rückseite der vier Stufen. Diese Schichtstufenreliefs bieten Schutz vor dem feuchten ozeanischen Einfluss und den vorherrschenden Winden sowie eine relativ hohe Sonnenbestrahlung, sodass gute Bedingungen für die Reifung der Trauben gegeben sind.

8.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ sind Erzeugnisse aus der Geschichte des lothringischen Weinbaugebiets und reichen bis in die Römerzeit zurück.

Schaumweine wurden bereits im 19. Jahrhundert in der Region hergestellt. Ab 1870 ließen sich Erzeuger im Departement Moselle nieder, um Schaumweine für den deutschen Markt zu vermarkten. Die Genossenschaft Bruley vertrieb ihren „Grand Mousseux Lorrain“ seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Auf der Weltausstellung 1900 in Paris stellten mehrere Erzeuger ihre Schaumweine vor. Die damalige Presse vermerkte, dass es „zwei Weine und einen urlothringischen Sekt“ dort gab.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzten die häufigen bewaffneten Konflikte in dieser Region den Weinbergen stark zu. Nur wenige Kerngebiete blieben in den Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle erhalten. Passionierten Marktteilnehmern gelang es, die Erzeugung fortzuführen. Drei Stillweine erhielten in der Folge die Anerkennung als Wein mit geographischer Angabe, einer davon bereits in den 1950er-Jahren.

Die Mengen liegen derzeit zwischen 1 000 und 2 000 hl und werden in drei Farben angeboten: Weißweine sind mit 75 % der Erzeugungsmenge vorherrschend, Roséweine machen 20 % der Erzeugung aus und Rotweine ergänzen das Angebot.

Die geschützte geografische Angabe „Lorraine“ findet ihren Ausdruck im Wesentlichen durch die Rebsorten, die überwiegend aus der Region stammen, ergänzt durch das Know-how der zweiten alkoholischen Gärung in der Flasche und eine Dauer der Hefesatzlagerung von mindestens neun Monaten.

Die Weine weisen zahlreiche feine Bläschen auf und zeichnen sich durch ein lebendiges und frisches Profil sowie einen lang anhaltenden Abgang am Gaumen aus, der durch die verwendeten Rebsorten bedingt ist.

Die Weißweine haben eine blassgelbe bis kräftig goldgelbe Farbe. Die Aromenpalette der Weißweine variiert zwischen Noten von weißen Blüten Zitrusfrüchten und gelben Früchten. Die Roséweine zeigen sich in lachsfarbener bis kräftig pfingstrosenfarbener, manchmal kupferfarbener Robe mit Geschmacksnoten kleiner Beerenfrüchte. Die Rotweine haben eine kirschrote bis granatrote Farbe und besitzen Aromen von reifen, bisweilen kandierten und zu Kompott verarbeiteten Beerenfrüchten.

8.3. Ursächlicher Zusammenhang

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und diesen Weinen beruht auf den organoleptischen Eigenschaften, die den Besonderheiten dieses Gebiets, d. h. der natürlichen Umgebung und dem Know-how der Erzeuger, zuzuschreiben sind.

Die Bezeichnung „Lorraine“ spiegelt die Merkmale des betreffenden Gebiets wider, ein regionales klimatisches und geopädologisches Umfeld, das die Reife der Rebsorten begünstigt und gleichzeitig die erforderliche Frische für aromatische und frische Qualitätsschaumweine bewahrt.

Durch die zur Ebene und zu den Tälern hin offene Landschaft wird eine für die Reifung der Trauben optimale Sonnenbestrahlung der Rebflächen garantiert. Überdies verhindert sie, dass kalte Luft stagniert, und verringert so das Spätfrostisiko. Für ein Höchstmaß an Sonneneinstrahlung ist auch aufgrund der Hanglage und der Ausrichtung gesorgt, da so die Sonne gut einfallen und den Boden erwärmen kann, wozu auch dessen ton- und kalkhaltige Beschaffenheit beiträgt.

Die in Lothringen verwendeten Rebsorten sind aufgrund ihrer Frühreife gut an das geografische Gebiet angepasst.

Das Know-how der Winzer besteht in der Kunst der Weinbereitung aus diesen Rebsorten – allein oder im Verschnitt – und der zweiten Gärung in der Flasche. Dieses Know-how wirkt sich auf die organoleptische Identität der Weine aus. Die Weine entwickeln auf diese Art ihre Frische und ihre aus blumigen oder fruchtigen Noten bestehende Aromapalette.

Den Erzeugern der Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ ist es gelungen, ergänzend zu den anderen Weinbauerzeugnissen der Region, die Bräuche der Schaumweinherstellung zu erhalten.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Das Abfüllen des Weins erfolgt im geografischen Gebiet, da die Herstellung durch eine zweite Gärung in der Flasche erfolgt.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-736e8dff-d74d-44ef-84fa-2d108a05c22f



C/2024/2240

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11442 — LANTMÄNNEN / HKSCAN SWEDEN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2240)

Am 6. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11442 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2241

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11321 — VWFS / PON BIKE / BMS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2241)

Am 6. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11321 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2243

19.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.33487

(C/2024/2243)

Datum der Annahme der Entscheidung	11.4.2012
Nummer der Beihilfe	SA.33487
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	Közép-Dunántúl
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Agricultural and fisheries aid to compensate for damage due to exceptional occurrence (red mud „Aluminium accident“)
Rechtsgrundlage	A belügyminiszter 16/2011. (V.2.) BM rendelete a Katasztrófa elhárítási célú intézkedések 2011. évi felhasználásáról
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 070 000 000 HUF Jährliche Mittel: 1 070 000 000 HUF
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Ministry of Interior József Attila utca 2-4. 1051 Budapest Hungary
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2256

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11441 — CVC / EMMA / PACKETA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2256)

Am 4. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11441 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2258

19.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11417 – GENERALI / GSD / GK HOLDING / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2258)

1. Am 11. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Generali Italia S.p.A. („Generali“, Italien),
- Gruppo San Donato S.p.A. („GSD“, Italien),
- GK Holding Italia S.r.l. („GK Holding“, Italien),
- Smart Clinic S.r.l. („Smart Clinic“, Italien).

Generali, GSD und GK Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Smart Clinic übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Generali ist Teil von Generali Group und hauptsächlich in Europa im Versicherungs- und Finanzsektor, in der Herstellung und im Vertrieb von Lebensversicherungs-, Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsversicherungsprodukten, in der Erbringung von Immobiliendienstleistungen und in der Vermögensverwaltung tätig,
- GSD ist Teil von San Donato Group, hauptsächlich in Italien im privaten Gesundheitswesen tätig und bietet im Namen des öffentlichen Gesundheitsdiensts (SSN) sowie privat Krankenhaus- und ambulante Gesundheitsdienstleistungen,
- GK Holding ist Teil von GK Group, die weltweit in den Bereichen Beratung, Energieeffizienz, Immobilien und Bauwesen tätig ist. In Europa ist GK Group hauptsächlich über GKSD tätig, das die einschlägigen Dienstleistungen für Unternehmen in Italien und im Ausland über seine Tochtergesellschaften erbringt.

3. Smart Clinic ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Smart Clinic bietet Dienstleistungen in den Bereichen ambulante Gesundheitsversorgung und Diagnoseuntersuchungen, sowohl im Rahmen der Vereinbarung mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst (SSN) als auch privat. Smart Clinic übt seine Tätigkeiten ausschließlich in Italien über zehn Standorte in der Lombardei aus. Es steht bisher unter der alleinigen Kontrolle von GSD.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11417 – GENERALI / GSD / GK HOLDING / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2259

19.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11445 – CARLYLE / GTCR / RESONETICS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2259)

1. Am 12. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),
- GTCR LLC („GTCR“, USA),
- Regatta Laser Holdings, LLC („Resonetics HoldCo“, USA), letztlich kontrolliert von GTCR. Regatta Laser Holdings, LLC ist die Holdinggesellschaft von Resonetics LLC und Resonetics Swiss Holdings GmbH (zusammen mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften „Resonetics“, USA).

Carlyle und GTCR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Resonetics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt auf vertraglichem Wege.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle ist ein weltweit tätiges, auf alternative Anlagen spezialisiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, das Fonds verwaltet, die weltweit in drei Anlagebereiche investieren: i) Global Private Equity (einschließlich Fonds für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, Immobilienfonds und Fonds für natürliche Ressourcen), ii) Global Credit (einschließlich liquider Kredite, illiquider Kredite und Immobilienkredite) sowie iii) Investment Solutions (Dachfondsprogramm, u. a. Primär-, Sekundär- und damit verbundenen Ko-Investitionen).
- GTCR ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die vor allem in Wachstumsunternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Finanztechnologie, Gesundheitswesen, Technologie, Medien und Telekommunikation sowie Unternehmensdienstleistungen investiert.
- Resonetics ist ein unabhängiger Auftragsentwickler und -hersteller medizinischer Technologie, der auf die komplexe Mikrofertigung hochtechnischer Komponenten, Implantate, Baugruppen und fertiger Geräte spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11445 – CARLYLE / GTCR / RESONETICS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2262

19.3.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/797 des Rates und nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen, unterliegen

(C/2024/2262)

Alexey Valeryevich MININ (Nr. 3), Aleksei Sergeyevich MORENETS (Nr. 4), Evgenii Mikhaylovich SEREBRIAKOV (Nr. 5), Oleg Mikhaylovich SOTNIKOV (Nr. 6), Dmitry Sergeyevich BADIN (Nr. 7), Igor Olegovich KOSTYUKOV (Nr. 8), dem Hauptzentrum für Spezialtechnologien (GTsST) der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) (Nr. 3) und dem 85. Hauptzentrum für Spezialdienste (GTsST) der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) (Nr. 4) – Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/797 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen, aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit einer geänderten Begründung aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 2. April 2024 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Horizontale und globale Angelegenheiten
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 129I vom 17.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 129I vom 17.5.2019, S. 1.



C/2024/2342

19.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11454 — KKR / VERITAS / COTIVITI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2342)

Am 12. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11454 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.